

In der Regel sind die Beweismittel vorzuhalten, wenn der entsprechende Untersuchungskomplex geklärt wird. Dadurch wird ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Aussage und den anderen Beweismitteln hergestellt. Wir erhalten die Möglichkeit, Beweismittel zu überprüfen. Gleichzeitig wird damit auf den Beschuldigten dahingehend eingewirkt, daß seine Aussagen durch weitere Beweismittel belegt und nicht widerrufbar sind.

Der Beweismittelvorhalt kann massiert erfolgen, indem in einer Vernehmung nacheinander mehrere Beweise, die untereinander im Zusammenhang stehen, vorgelegt werden. Beweismittel können andererseits dosiert vorgehalten werden, d. h., daß in einer Vernehmung nur ein einzelnes Beweismittel vorgehalten wird und dann in den folgenden Vernehmungen allmählich weitere Beweismittel einbezogen werden.

Welche der beiden grundsätzlichen Methoden gewählt wird, hängt von der konkreten Vorgangslage (Beweismittel, Aussageverhalten, Zielstellung usw.) ab.

Bei der Durchführung des Beweismittelvorhaltes werden in der Praxis vor allem folgende Grundformen angewandt:

1. Die vom Beweismittel vermittelten Informationen sind Bestandteil der dem Beschuldigten gestellten Frage.

Das wird in der Regel angewandt, wenn das Beweismittel insgesamt mehr aussagt, als dem Beschuldigten aus Geheimhaltungs- oder zu diesem Zeitpunkt aus taktischen Gründen mitgeteilt werden kann.